

SEESTADT BREMERHAVEN



Fachliche Weisung zu § 118 SGB XII

Überprüfung, Verwaltungshilfe

01.11.2022
50-10-20



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven



Inhalt

- 1. Allgemeines.....**
- 2. Verfahren**
- 3. Rückmeldung**
- 4. Bearbeitung der Rückmeldungen.....**
 - 4.1. Bearbeitung bei gemeldeten Beschäftigungsverhältnissen**
 - 4.2. Bearbeitung bei gemeldetem Doppelbezug von Sozialhilfe.....**
 - 4.3. Bearbeitung bei gemeldeten Differenzen bei Leistungen anderer Sozialleistungsträger.....**
 - 4.4. Bearbeitung bei gemeldeten Zinseinkünften.....**
 - 4.5. Bearbeitung bei gemeldeter schädlicher Verwendung von Altersvorsorgevermögen**
- 5. Erfassung und Auswertung der Ergebnisse aus den Datenabgleichen ...**
- 6. Auswertungen**
- 7. Auswertung durch die Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Hilfen**
- 8. Datenschutz/ Behandlung der eingehenden Rückmeldungen.....**
- 9. Information der Leistungsempfänger/-innen über die Datenabgleiche**
- 10. Inkrafttreten**

1. Allgemeines

Das Sozialhilfedatenabgleichsverfahren ist der automatisierte Datenabgleich nach § 118 SGB XII. Aufgrund der Ermächtigung in § 120 SGB XII wurde die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (SozhiDAV) erlassen. Mit der Verordnung ist das Verfahren zur Durchführung der automatisierten Datenabgleiche nach § 118 Abs. 1, 1a und 2 mit anderen Sozialleistungsträgern, anderen Sozialhilfeträgern, dem Bundeszentralamt für Steuern und der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen geregelt. § 118 Abs. 1a regelt das elektronische Datenaustauschverfahren zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Des Weiteren bietet der § 118 Abs. 4 die Möglichkeit weiterer Datenabgleiche mit anderen Stellen der Verwaltung, z.B. mit den Einwohnermeldestellen und KFZ-Zulassungsstellen. Nach § 9 Abs. 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die Vorschriften des § 118 und die aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend auch auf die Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz anzuwenden. Einbezogen werden im Rahmen der Datenabgleiche alle Leistungsempfänger*innen von Hilfen nach diesem Gesetz und nach dem AsylbLG.

2. Verfahren

Die erforderlichen, in § 118 Abs. 1 S. 2 genannten Daten zum Datenabgleich mit den Sozialleistungsträgern nach § 118 Abs. 1, 1a und 2 werden aus OpenProsoz direkt an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger (DSRV) als zentrale Vermittlungsstelle übermittelt. Damit die Daten gem. § 118 Abs. 1a übermittelt werden können, ist es erforderlich, das nicht einsetzbare Vermögen nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 in OpenProsoz zu erfassen. Die Anfragedatensätze der Träger der Sozialhilfe werden von der DSRV an die Auskunftsstellen weitergeleitet. Die SozhiDAV sieht den Abgleich folgender Leistungen der Träger der Sozialhilfe mit diesen Auskunftsstellen vor:

Auskunftsstelle	Abgleich mit folgenden Daten / Leistungen
Bundesagentur für Arbeit	Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von laufenden Leistungen und von Einmalzahlungen der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung (§ 6 Abs. 1 SozhiDAV).
Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung	Dauer des Bezugs und der mtl. Höhe von laufenden Leistungen und von Einmalzahlungen der knappschaftlichen Rentenversicherung und soweit möglich der Unfallversicherung (§ 6 Abs. 2 SozhiDAV).
Deutsche Post AG für die übrigen Träger der Rentenversicherung und für die Träger der Unfallversicherung	Dauer des Bezugs und der mtl. Höhe von laufenden Leistungen sowie von Einmalzahlungen der allgemeinen Rentenversicherung und, soweit möglich, der Unfallversicherung (§ 6 Abs. 3 SozhiDAV).
Bundeszentralamt für Steuern	Feststellung von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist und von Zinszahlungen, die ihm von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitgeteilt worden sind (§ 6 Abs. 4 SozhiDAV).

Auskunftsstelle	Abgleich mit folgenden Daten / Leistungen
Datenstelle der Rentenversicherungsträger	Prüfung, ob und für welche Zeiträume im Abgleichszeitraum weitere Leistungen nach dem SGB XII bezogen wurden, zur Feststellung der Versicherungsnummer nach § 150 des SGB XI und ob eine versicherungspflichtige oder eine geringfügige Beschäftigung nach § 28p Abs. 8 Satz 3 des SGB V besteht unter Angabe des jeweiligen Arbeitgebers und des Beschäftigungszeitraums (§ 6 Abs. 5 SozhiDAV)
Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen	Feststellung, ob und in welcher Höhe Altersvorsorgevermögen im Sinne von § 92 des Einkommenssteuergesetzes nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommenssteuergesetzes steuerlich gefördert wurde (§ 6 Abs. 6 SozhiDAV).

Neben dem Abgleich mit den Auskunftsstellen wird bei der DSRV ein Abgleich der Daten der Träger der Sozialhilfe nach § 118 Abs. 2 untereinander durchgeführt. Die Ergebnisse aus dem Abgleich (§ 6 SozhiDAV) werden mit den Ergebnissen der Auskunftsstellen (§ 6 SozhiDAV) an die Träger der Sozialhilfe zurückgemeldet (§ 7 SozhiDAV).

Der Datenabgleich nach § 118 Abs. 4 mit den Einwohnermeldestellen und KFZ-Zulassungsstellen kann derzeit über das Programm OpenProsoz technisch nicht durchgeführt werden.

3. Rückmeldung

Die Ergebnisse aus den unterschiedlichen Datenabgleichen werden von der IT-Fachadministration aufgearbeitet und der Leistungsabteilung zugeleitet.

Die IT-Fachadministration filtert die Personen raus, die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, da dieser Personenkreis bereits über das mtl. Rentenauskunftsverfahren erfasst wird. Des Weiteren werden Personen rausgefiltert, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig sind, da hier das Erwerbseinkommen bekannt sein dürfte.

Die Rückmeldungen erfolgen per Excel-Listen. Für alle Sachbearbeiter:innen wird je Fallbestand eine Liste erstellt.

Für alle Fälle des Datenabgleichs nach § 118 Abs. 1,1a und 2, in denen Abweichungen ermittelt wurden, wird ein gesonderter Beleg für die Akte ausgedruckt.

4. Bearbeitung der Rückmeldungen

Die eingehenden Mitteilungen der Ergebnisse des Datenabgleichs sind für jeden Einzelfall zu prüfen und, sofern Abweichungen festgestellt werden, weiter zu bearbeiten.

Das Vorliegen einer Mitteilung eines Datenabgleichsergebnisses bedeutet nicht automatisch, dass ein Leistungsmissbrauch vorliegt. Sowohl durch mangelnde Datenqualität als auch durch zeitliche Überschneidungen im Abgleichs-Zeitraum können Fehler im Abgleich entstehen.

Sofern die Prüfung des Abgleichs Unstimmigkeiten aufweist, die der/die Sachbearbeiter:in anhand der Aktenlage nicht klären kann, ist zunächst der betroffenen Person die Gelegenheit zu geben, sich zu der Sachlage zu äußern. Können die Unstimmigkeiten nicht aufgeklärt werden ist mit dem entsprechenden Sozialleistungsträger Kontakt aufzunehmen, von dem im Rahmen des Abgleichs die Mitteilung erfolgte.

Wird festgestellt, dass die Angaben aus dem Datenabgleich nach § 118 Abs. 1,1a und 2 nicht den Tatsachen entsprechen, sind die entsprechenden Datenbelege unverzüglich zu vernichten. Eine Aufnahme der Datenbelege in die Akte hat nicht zu erfolgen.

Wird festgestellt, dass Einnahmen nicht angegeben wurden, ein Doppelbezug von Sozialhilfe vorliegt, Zinseinkünfte verschwiegen wurden bzw. Vermögen über dem geschützten Rahmen liegen, wodurch dem Sozialhilfeträger ein finanzieller Schaden entstanden ist, sind weitere Maßnahmen zu veranlassen. Diese sind:

- Anhörung des/der Betroffenen
- Aktenvermerk fertigen
- Berechnung des entstandenen Schadens
- Umrechnung bzw. Einstellung der Hilfe
- Erstellung eines Rückforderungsbescheides
- Erstattung einer Strafanzeige

4.1. Bearbeitung bei gemeldeten Beschäftigungsverhältnissen

Bei Rückmeldungen über Beschäftigungsverhältnisse ist vor Nachfrage bei anderen Stellen immer dem/der Betroffenen die Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.

Wird im Rahmen dieser Stellungnahme angegeben, dass das Beschäftigungsverhältnis bereits beendet ist, ist der/die Betroffene aufzufordern, innerhalb eines Monats, einen entsprechenden Nachweis des Arbeitgebers beizubringen und diesen/dieser aufzufordern die Abmeldung des ehemaligen Beschäftigungsverhältnisses vorzunehmen. Wird der/die Arbeitgeber:in nicht tätig, sollte eine Fristverlängerung gegenüber dem/der Betroffenen gewährt werden.

Weisen Betroffene innerhalb der eingeräumten Frist keine Eigenbemühungen nach, ist der/die Arbeitgeber:in von der Sachbearbeitung schriftlich nach der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zu befragen.

Sofern das Beschäftigungsverhältnis in einer Zeit außerhalb des Abgleichzeitraumes bestand, dürfen diese Daten vom Sozialhilfeträger nicht verwendet werden. Bei dieser Fallkonstellation sind weder ein Rückforderungsbescheid noch eine Strafanzeige zu erstellen.

Die Ergebnisse der Anhörungen sind in der Akte zu vermerken.

Lässt sich ein Sachverhalt, nach erfolgter Anfragen seitens des Sozialhilfeträgers nicht widerlegen, sind die Angaben des/der Betroffenen hinzunehmen.

4.2. Bearbeitung bei gemeldetem Doppelbezug von Sozialhilfe

Ergibt sich aus dem Datenabgleich mit den Sozialhilfeträgern, dass ein Doppelbezug von Leistungen besteht, sind der/die betroffene Leistungsempfänger:in einzuladen und zum Sachverhalt zu befragen. Sollte sich danach keine eindeutige Klärung, z. B. durch Vorlage eines Einstellungsbescheides ergeben, ist schriftlicher Kontakt mit dem genannten Sozialhilfeträger aufzunehmen.

Die Ergebnisse der Befragung sowie ggfs. weitere Ermittlungen sind in der Akte zu dokumentieren.

4.3. Bearbeitung bei gemeldeten Differenzen bei Leistungen anderer Sozialleistungsträger

Ist aus dem Datenabgleich zu entnehmen, dass die in OpenProsoz eingegebenen Einkünfte anderer Sozialleistungsträger nicht den der aus dem Datenabgleich gemeldeten Beträgen entsprechen, sind die betroffenen Leistungsempfänger:innen aufzufordern, die aktuellen Leistungsbescheide vorzulegen. Sollten die betroffenen Leistungsempfänger:innen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, ist schriftlicher Kontakt mit den entsprechenden Sozialleistungsträger zur Klärung des Sachverhalts aufzunehmen.

4.4. Bearbeitung bei gemeldeten Zinseinkünften

Im Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern werden von dort die erfassten steuerfreien Zinsbeträge, gemeldet. Zu beachten ist, dass die Zinserträge des Vorjahres gemeldet werden (z.B. im Datenabgleich 2022 für das Jahr 2021). Das bedeutet, dass bei der Ermittlung der vorhandenen Vermögensbeträge dementsprechend auch nicht Nachweise aus dem aktuellen Bestand des benannten Bankinstituts, sondern aus dem maßgeblichen Jahr, für das gemeldet wird, herangezogen werden müssen.

Zinserträge können nicht nur im Rahmen von Giro- oder Sparkonten entstehen. Zu beachten sind auch Festgeldkonten, Sparverträge, Bausparverträge, Wertpapiere aller Art, Lebensversicherungen sowie sonstige Anlagemöglichkeiten, die Zinserträge bringen können. Wurden im Rahmen des Datenabgleichs Zinserträge gemeldet, sind die Leistungsempfänger:innen dazu zu befragen und um Vorlage der entsprechenden Nachweise zu bitten. Sofern Nachweise nicht vorgelegt werden können, kann unter Hinweis auf die Mitwirkungsverpflichtungen nach §§ 60 ff SGB I eine Vollmacht zum Einholen einer Bankauskunft des betreffenden Institutes verlangt werden.

Im Rahmen der Ermittlung des ggfls. auf die Sozialhilfeleistung anzurechnenden Vermögens sind die Freibeträge nach § 1 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 zu berücksichtigen.

Da für die verschiedenen Formen der genannten Geldanlage sehr unterschiedliche Zinsen gewährt werden, ist in jedem Fall eine genaue Ermittlung erforderlich. Die Verwaltungsanweisung zu § 82 SGB XII ist hinsichtlich der Einkommensanrechnung von Zinsen zu beachten.

4.5. Bearbeitung bei gemeldeter schädlicher Verwendung von Altersvorsorgevermögen

Bei Meldung einer schädlichen Verwendung (im Sinne des § 93 EStG) von Altersvorsorgevermögen durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (z.B. Riester-Rente, Rürup-Rente), sind die Leistungsempfänger:innen hinsichtlich der Auflösung bzw. anderweitiger Verwertung des Altersvorsorgevermögens zu befragen und entsprechende Nachweise der Auflösung/Verwendung anzufordern. Sofern Nachweise nicht vorgelegt werden können, kann unter Hinweis auf die Mitwirkungsverpflichtungen nach §§ 60 ff SGB I eine Vollmacht zum Einholen einer Auskunft des betreffenden Institutes verlangt werden.

5. Erfassung und Auswertung der Ergebnisse aus den Datenabgleichen

Das Sozialamt muss auf Anforderung der politischen Gremien über die Ergebnisse aus den Datenabgleichen berichten. Zur Erstellung dieses Berichtes ist es erforderlich, zusätzlich zu den zentral erfassten Daten auch die Resultate der Einzelfallprüfungen zu erheben.

6. Auswertungen

Für den Datenabgleich werden nach § 118 Abs. 1 und 2 folgende Auswertungen getrennt nach der jeweiligen Leistung im Einzelfall zur Verfügung gestellt:

1. Die Anzahl der zum Datenabgleich gemeldeten Personen.
2. Die Anzahl der Rückmeldungen insgesamt und differenziert nach Rückmeldungen ohne Ergebnis und mit Ergebnis (hier getrennt nach den Bezugsarten, wie z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Diese Daten werden der Abteilungsleitung 50/2 und der Innenrevision von der IT-Fachadministration zur Verfügung gestellt.

Die Rückmeldung nach § 94 Abs. 3 EStG über eine schadhafte Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens wird umgehend nach Erhalt durch die IT-Fachadministration an die zuständige Abteilungsleitung zur weiteren Prüfung übermittelt.

7. Auswertung durch die Sachbearbeitung

Auswertungen darüber, inwieweit im Einzelfall tatsächlich ein Leistungsbetrug festgestellt werden konnte und wie hoch der Schaden ist, können nur von den einzelnen Sachbearbeiter:innen vorgenommen werden. Dazu sind manuelle Erhebungen zu führen. Die Ergebnisse aus dem Datenabgleich nach § 118 Abs. 1 und 2 sind zu erfassen und für den Bereich eines Leistungsabschnitts zusammengefasst der zuständigen Abteilungsleitung und der Innenrevision zu melden. Zu erfassen ist dabei die Anzahl der Fälle, in welchen Leistungsbetrug festgestellt wurde, die Höhe des Schadens und die Art der verschwiegenen bzw. unrichtig angegebenen Einnahmen.

Das Ergebnis der Prüfung zur schädlichen Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens ist für jeden Einzelfall der zuständigen Abteilungsleitung mitzuteilen. Es ist das Aktenzeichen, der Zeitpunkt der Auflösung der gemeldeten schädlichen Verwendung von Altersvorsorgevermögen und die Schadenshöhe schriftlich mitzuteilen.

8. Datenschutz/ Behandlung der eingehenden Rückmeldungen

Mit den aus den Datenabgleichen gewonnenen Erkenntnissen ist sehr sensibel umzugehen. § 118 Abs. 1 enthält ein gesetzlich vorgegebenes Zweckbindungs- und Lösungsgebot. Danach dürfen die übermittelten Daten nur zu Überprüfungen im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 1 genutzt werden. Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, dürfen nicht zur Akte genommen werden. Sie sind unverzüglich zu vernichten.

Das bedeutet, dass die bei den Sachbearbeiter:innen eingehenden Listen nach Abschluss der Prüfungen unverzüglich zu vernichten sind. Um sicher zu stellen, dass dieses tatsächlich geschieht, sind die Listen von den Sachbearbeiter:innen an die Innenrevision zu geben.

Diese nimmt kurzfristig stichprobenweise Überprüfungen vor, ob die Listen tatsächlich abgearbeitet worden sind, und vernichtet die Listen unmittelbar danach.

Sofern tatsächlich ein Missbrauch festgestellt wird, ist der Einzelbeleg zur Akte zu nehmen.

9. Information der Leistungsempfänger/-innen über die Datenabgleiche

Im Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und im Antragsbogen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird auf den Datenabgleich nach § 118 hingewiesen.

10. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fachliche Weisung zu § 118 SGB XII vom 20.07.2007 außer Kraft.

Bremerhaven, 14.11.2022

Gez.

Thielicke
Amtsleiterin